

# Gemeinde Groß Nordende

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 129/2009/GrN/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 01.10.2009
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	29.10.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	18.11.2009	öffentlich

### **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich nordwestlich des Heidweges, südlich der Grenzstraße, östlich des Flurstückes 66/1 der Flur 4**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme:**

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 19.05.2009 beschlossen, für den Bereich nordwestlich des Heidweges, südlich der Grenzstraße, östlich des Flurstückes 66/1 der Flur 4 eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht. Die Gemeindevertretung hat außerdem die Bürgermeisterin zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Eigentümerin beauftragt sowie die Durchführung der ersten Verfahrensschritte beschlossen. Der städtebauliche Vertrag steht kurz vor dem Abschluss (ggf. zur Sitzung bereits abgeschlossen). Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung kann im so genannten vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden. Durch das vereinfachte Verfahren entfallen die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB. Die Gemeinde kann die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange direkt durchführen.

Das Planungsbüro hat in Abstimmung mit Verwaltung, Eigentümern sowie der Bürgermeisterin einen Entwurf erarbeitet. Der Entwurf beinhaltet verschiedene städtebauliche Festsetzungen, die im Rahmen der Bauausschusssitzung näher erläutert werden. So soll beispielsweise das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche festgelegt werden. Auch die Art der Nutzung, Wohnen, wird festgesetzt. Die Verwaltung rät der Gemeinde, den Entwurf zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

#### **Finanzierung:**

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den Bereich nordwestlich des Heidweges, südlich der Grenzstraße, östlich des Flurstückes 66/1 der Flur 4 wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für den Bereich nordwestlich des Heidweges, südlich der Grenzstraße, östlich des Flurstückes 66/1 der Flur 4 und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Ehmke

### **Anlagen:**

- Entwurf Planzeichnung
- Entwurf Begründung